

Beschlussvorlage

Fachbereich/Amt/Stab: II/32	Datum: 05.03.2020	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>796/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		
1. Hauptausschuss	17.03.2020		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-U. 9/3.20</i>
2. Rat	19.03.2020		
3.			
Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung der Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzept)			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, den unter 2. genannten Beschluss zu fassen:
2. Der Rat der Stadt Burscheid beschließt:
 - a) aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 18,19 sowie 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt der Rat der Stadt Burscheid die anliegenden Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung vom 14.07.2005.
 - b) die als Anlage beigefügten Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung der Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzept) in der Fassung vom 06.03.2020.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
	Lt. Beschlußvorlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entspr. protok. Änderung / Ergänzung	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluß <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Rechtslage:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (weiterhin StrWG) hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 28. Juni 2005 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Burscheid, zuletzt geändert am 27. März 2012, beschlossen.

Die Sondernutzungssatzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Burscheid. Zu den vorgenannten Straßen gehören auch die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

Sachverhalt und bisherige Regelungen:

Seit Inkrafttreten der vorgenannten Sondernutzungssatzung stellt diese die einheitliche Entscheidungsgrundlage dar, um die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen durch verkehrsfremde Nutzungen zu regeln. Aufgrund ihrer moderaten Regelungen hat sich die Sondernutzungssatzung im Laufe der Zeit im Wesentlichen bewährt.

Die Innenstadt hat als Gesamtanlage herausragende Bedeutung für die Stadt. Sie ist identitätsstiftend für die Einwohner der Stadt und des Umlandes. Die Attraktivität der Innenstadt als Standort von Handel und Gastronomie hängt wesentlich von der Aufenthaltsqualität ab und wird entscheidend durch das beim Einkaufen, Bummeln, Verweilen, Essen und Trinken entstehende Gesamterlebnis geprägt. Das Erleben des öffentlichen Raumes wird durch private Sondernutzungen im öffentlichen Raum wesentlich mitgeprägt. Sie können den öffentlichen Raum sehr bereichern und sind deshalb grundsätzlich erwünscht. Sie können aber auch dazu führen, dass z. B. durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbepostern, Gastronomiemöblierung etc. die städtebauliche Gestalt qualitativ abgewertet wird.

Im Rahmen des Umbaus findet eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltsqualität statt. So wurden z. B. schon in der Oberen Hauptstraße breite Nebenanlagen geschaffen, die sich besonders zur Nutzung durch außergastronomische Angebote und anderen Sondernutzungen eignen.

Wodurch das Stadtbild gestalterisch beeinträchtigt wird, liegt bisher allerdings weitgehend im pflichtgemäßen Ermessen des Sachbearbeiters. Insbesondere die neue Obere Hauptstraße, die nun eine besonders hohe Aufenthaltsqualität bietet und durch private Sondernutzungen weiter aufgewertet werden soll, macht allgemeingültige, transparente Gestaltungsgrundsätze erforderlich. Des Weiteren ist die angedachte Regelung auch im Hinblick auf die zukünftig angedachten Umgestaltungen der Innenstadt sowie des Ortsteils Hilgen zu begrüßen.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Leitlinien um einen Rahmen handelt, der für die heute üblichen Außenmöblierungselemente Mindestanforderungen an eine anspruchsvolle und zurückhaltende Gestaltung stellt. Temporäre Veranstaltungen wie Stadtfest, Märkte u. ä. sind von den Regeln ausgenommen.

Die Leitlinien sollen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zukünftig nach dem Inkrafttreten berücksichtigt werden. Zur Verdeutlichung dieser Vorgehensweise soll in der derzeit gültigen Fassung der Sondernutzungssatzung vom 14.07.2005 die nachfolgende Regelung ergänzend aufgenommen werden.

Ergänzung: § 6 Erlaubnis

Absatz 3 wird neu eingefügt:

Die Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzept) - in der jeweils gültigen Fassung - werden bei der Erlaubniserteilung berücksichtigt.

Des Weiteren erfolgen die nachfolgenden **redaktionellen Änderungen**:

Das Wort „muß“ soll anstatt bisher mit „ß“ mit “ss“ geschrieben werden.

Die vorgelegten Leitlinien wurden von der Stadt Burscheid im Zusammenarbeit mit der Firma ASS Hamerla/Gruß-Ring/Wegmann + Partner unter Berücksichtigung des oben dargestellten Sachverhaltes erarbeitet.

Gemeinsames Ziel aller Beteiligten bleibt es, den öffentlichen Raum attraktiv zu gestalten. Neben den Belangen der Sicherheit und des reibungslosen Ablaufs des Verkehrs werden durch die Leitlinien auch stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt.

Wichtigstes Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem gestalteten Stadtraum als Gesamteindruck und den berechtigten individuellen Interessen zu finden. Diese Leitlinien sollen zeigen, wie es künftig in den Stadträumen der im Geltungsbereich liegenden Straßen aussehen soll.

Die Leitlinien richten sich insbesondere an Einzelhandel und Gastronomie und sollen einen Rahmen darstellen, in dem die positive Entwicklung einer ansprechenden Stadtkulisse mitgestaltet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
----------------------------------	--------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?	
Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitziele zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):
Burscheid fördert...
<input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
<input type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
<input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
<input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
<input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
<input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
<input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

Stefan Caplan

Anlagen:

Anlage I - Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung der Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzept)

Anlage II - 2. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 14.07.2005, geändert am tt.mm.jjjj

Beschlussausführung:

Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

ANLAGE I

Leitlinien der Stadt Burscheid
zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für
die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen
(Gestaltungskonzept)

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Ziel	3
3. Geltungsbereich	4 - 5
4. Gestaltung im öffentlichen Raum	5
4.1. Werbeanlagen	5
4.2. Möblierung der Außengastronomie	6
4.2.1. Stühle/Bänke und Tische/Stehtische	6
4.2.2. Sonnenschirme	6
4.3. Bodenhülsen	7
4.4. Begrenzungselemente	7
5. Abbau und Reinigung	7
6. Übergangsregelungen	7
7. Inkrafttreten	7

1. Vorbemerkung

Mit den vorliegenden „Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzepts)“ möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen, die für die Beantragung einer Erlaubnis zur Sondernutzung von besonderer Wichtigkeit sind.

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. In diesem Fall spricht man vom so genannten „Gemeingebrauch“.

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, indem er z. B. Warenauslagen oder eine Straßenmöblierung aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis von Sondernutzungen wird in der „Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung) geregelt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Amt 32 (Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales) zu stellen.

Die Nutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis dazu schriftlich erteilt wurde. Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Die Sondernutzungssatzung sowie das Gebührenverzeichnis können bei der Stadt Burscheid (Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales) nachgefragt oder im Internet unter www.burscheid.de eingesehen werden.

2. Ziel

Der vorliegende Leitfaden regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, etc. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen. Es ist jedoch zu beobachten, dass der öffentliche Raum mit privaten Warenauslagen, Werbepostern, Gastronomiemöblierung, Fahrradständern etc. überfrachtet ist und damit in seiner städtebaulichen Gestalt beeinträchtigt und vielfach qualitativ abgewertet wird. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung darauf ausgelegt ist, Aufmerksamkeit zu erregen, führt nicht selten zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.

Ziel des Konzeptes ist es, die Attraktivität der Innenstadt von Burscheid zu erhöhen, zu einem identitätsstiftenden Stadtbild beizutragen und den städtebaulich besonders sensitiven Bereich um die Hauptstraße sowie den gemäß dem „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Burscheid 2025“ zu entwickelnden, westlichen Teil der Montanusstraße vor überbordender Werbung im öffentlichen Raum zu schützen.

Der öffentliche Raum muss eine Vielzahl von konkurrierenden Funktionen und Bedürfnissen abdecken. Er dient als Verkehrsweg, Bewegungsfläche, Rettungsweg, Aufenthalts- und Erlebnisraum und übernimmt die wichtige Funktion als Ort der Begegnung und des Austausches.

Im Rahmen des Umbaus der Hauptstraße findet eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltsqualität statt: Es werden breite Nebenanlagen geschaffen, die sich besonders zur Bespielung durch außergastronomische Angebote eignen. Der westliche Teil der Montanusstraße soll mit einem in die Innenstadt integrierten Einzelhandelsangebot, Gastronomie, Wohnen und Dienstleistungen entwickelt werden und am Übergang zum Luchtenberg-Richartz-Park soll ein neuer öffentlicher Platz entstehen.

Unter anderem auch die Möblierung der Außergastronomie hat einen prägenden Einfluss auf die Qualität des Stadtbilds: Hochwertiges Meublement mittels werbefreier Stühle, Tische, Sonnenschirme und Pflanzkübel schafft eine anspruchsvolle Atmosphäre (siehe Gestaltungsleitlinien zum Fassadenprogramm Innenstadt Burscheid / Ortskern Hilgen, Seite 60). Durch eine funktionale, ansprechende und untereinander abgestimmte Möblierung soll ein erfolgreiches Zusammenspiel von Außergastronomie und Stadtkulisse entwickelt werden.

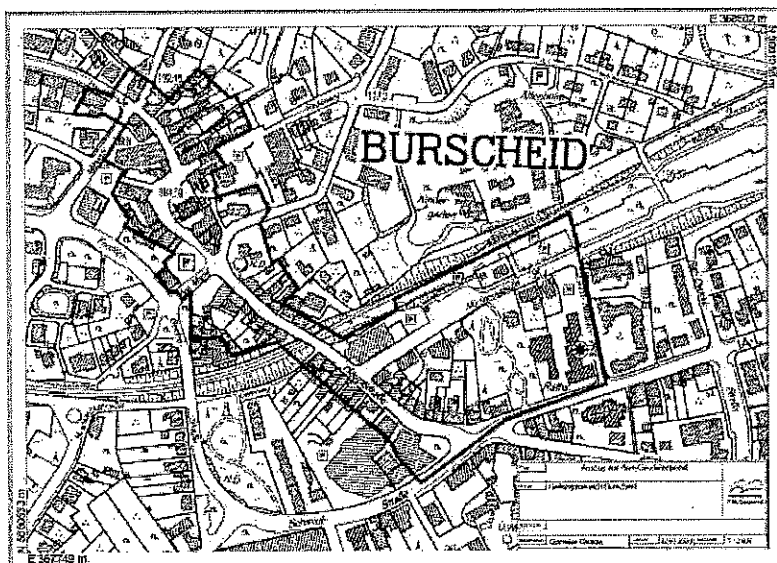
Mit der Anwendung des Konzeptes bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch sollen das Stadtbild Burscheids geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Dieses Konzept soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten.

3. Geltungsbereich

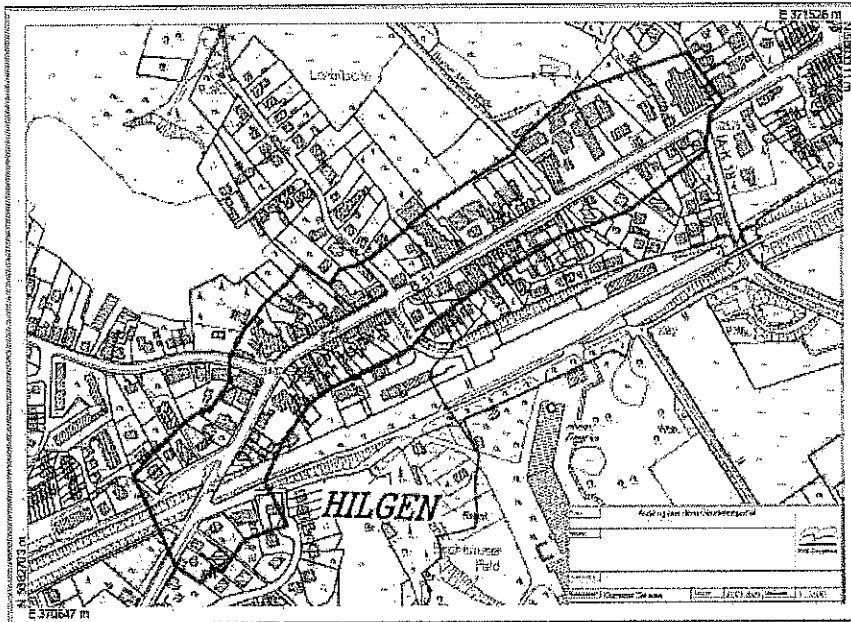
Der Geltungsbereich umfasst im Zentrum den Bereich der Innenstadt Burscheid um die Hauptstraße, der durch den historischen Stadtgrundriss und die erhaltenswerte Bebauung geprägt ist. Der Bereich der sogenannten Kirchenkurve besitzt mehrere bedeutende Baudenkmale und ist für die Identifikation der Burscheider Bürger*innen von besonderer Bedeutung. Die Montanusstraße westlich des Ewald-Sträßer-Wegs soll gemäß dem vom Rat der Stadt Burscheid beschlossenen „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Burscheid 2025“ mit einem integrierten Einzelhandelsangebot, Gastronomie, Wohnen und Dienstleistungen, angrenzend an einen neu geschaffenen öffentlichen Platz, entwickelt werden und ist daher ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereichs.

Temporäre Veranstaltungen und Aktionen, wie Märkte, Stadtfeste etc. fallen grundsätzlich nicht unter die Regelungen.

Geltungsbereich Innenstadt Burscheid:



Geltungsbereich Ortsteil Hilgen:



4. Gestaltung im öffentlichen Raum

Im Folgenden werden die für Burscheid (Innenstad / Ortskern Hilgen) wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum behandelt.

4.1. Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden oder mobilen Konstruktionen, die der Produkt- oder Geschäftswerbung dienen, ausgenommen Verkaufshelfer, Vitrienen, Schau- und Reklamekästen.

Werbeanlagen sind wie folgt zulässig:

- Je gewerblicher Nutzung dürfen grundsätzlich zwei Werbeanlagen mit jeweils zwei Werbeflächen (z. B. Klapprahmen-, Dachständer) verwendet werden.
- Werbeanlagen dürfen eine max. Höhe von 1,50 m und eine max. Breite von 0,80 m nicht überschreiten, ausgenommen Beachflags.

Die folgenden Arten von Werbeanlagen sind unzulässig:

- Werbebanner, Wimpelketten
- Schaufensterpuppen, Skulpturen
- digitale Anzeigetafel/Werbeanlagen (public screens)
- Bodenaufkleber, Werbeteppiche.

Es sind grundsätzlich zwei Werbefahnen, -flaggen, -segel (z. B. sog. Beachflags) pro Gastronomiebetrieb zulässig.

4.2. Möblierung der Außengastronomie

Zur Möblierung der Außengastronomie zählen alle Möblierungselemente von außergastronomischen Angeboten

- Tische, Stühle und Bänke
- Freistehende Überdachungen wie z. B. Sonnenschirme
- Begrenzungselemente.

Allgemeine Anforderungen:

- Pro Gastronomiebetrieb müssen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe sowie Ausführung einheitlich gestaltet werden.
- Möblierungselemente dürfen keinen Fremdwerbeaufdruck haben.

Als Farben sind Beige, Hell- bis Dunkelgrau, Hell- bis Dunkelbraun, Rotbraun und Naturfarben zulässig.

Unzulässig sind:

- aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung (z. B. Neonfarben)
- spiegelnde Materialien

4.2.1. Stühle / Bänke und Tische / Stehtische

Als Material sind zulässig:

- für Stühle / Bänke: Holz, Kunststoffgeflecht und Metall
- für Tische / Stehtische:
 - die Tischplatte: Kunststoff, Naturstein, Natursteinimitate, Holz, Metall
 - das Gestell: Holz und Metall

Unzulässig sind:

- Biertischgarnituren (außer bei Stadtfesten / im Rahmen von Veranstaltungen)
- antik imitierendes Mobiliar
- Baumstammöbel.

4.2.2. Sonnenschirme

Freistehende Überdachungen sind nur zulässig als Sonnenschirme mit rechteckiger Bespannung. Pavillons dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Größe der Bespannung muss die umliegenden architektonischen Proportionen berücksichtigen. Je gewerblicher Nutzung darf nur ein Typ von Sonnenschirm verwendet werden. Sonnenschirme dürfen eine max. Höhe von 3,50 m und eine überstrichene Fläche von max. 4,00 m x 4,00 m nicht überschreiten.

Abweichend von der Festsetzung zur Farbgestaltung unter 4.2. ist die Bespannung der Sonnenschirme auch in Farbe Rot zulässig.

4.3. Bodenhülsen

Bodenhülsen sind alle in den Boden eingelassenen Hülsen, die dem sicheren Stand insbesondere von Sonnenschirmen dienen.

Bodenhülsen für Schirme sind erlaubnispflichtig. Sie werden nur für Gastronomiebetriebe und Verkaufsstände genehmigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Sie sind bei Nichtbenutzung bodeneben abzudecken.

4.4. Begrenzungselemente

Als Begrenzungselemente gelten sämtliche mobilen Objekte, die einer Abgrenzung von Flächen dienen und den öffentlichen Raum unterteilen.

Begrenzungselemente sind nur zur Abgrenzung zwischen Gastronomieflächen und Fahr- und Gehverkehr, als die Gastronomiefläche markierende Einzelobjekte bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,20 m (einschließlich Bepflanzung) zulässig.

Je gewerblicher Nutzung darf nur ein Typ von Begrenzungselement verwendet. Unzulässig sind:

- spiegelnde Materialien und aufdringliche, grelle oder auffällige Farben
- Windschutz- und Zaunelemente
- geschlossene Reihen von Pflanzkübeln
- Fremdwerbung an Begrenzungselementen.

5. Abbau und Reinigung

Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Abbau der Anlagen zu reinigen. Die Verkaufsanlagen sind täglich nach Beendigung des Verkaufs, spätestens nach Ladenschluss, komplett abzubauen.

Möblierungselemente der Gastronomiebetriebe sind nach Ablauf der Erlaubnis abzubauen und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

6. Übergangsregelungen

Bereits erlaubte und zulässige Gestaltungselemente, die dem Gestaltungskonzept nicht entsprechen, werden nach Ablauf des derzeitigen Genehmigungszeitraums in der Regel nicht mehr verlängert, es sei denn sie befinden sich auf einer noch nicht im Rahmen des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes (IEHK) umgebauten Fläche.

7. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten in Kraft am Tag des Inkrafttretens der 2. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 14.07.2005.

Die Leitlinien sind bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zwingend zu berücksichtigen.

ANLAGE II

2. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 14.07.2005, geändert am tt.mm.jjjj

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV NW S 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am tt.mm.yyyy folgende Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 6 wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Erlaubnis

Absatz 3 wird wie folgt neu eingeführt.

Die Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzept) - in der jeweils gültigen Fassung - werden bei der Erlaubniserteilung berücksichtigt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Stadt Burscheid

Der Bürgermeister
Gez.
Caplan